

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma KWB Kompostwerk Bauland GmbH & Co.KG c/o AKG Achauer Kompostierungs GmbH & Co.KG, Stettenkligen 1, 74397 Pfaffenhofen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage von Bioabfällen zur Hygienisierung von Grüngut in 74736 Hardheim-Schweinberg, Pülfringer Höhe (Königheimer Straße) Flurstück-Nr. 8738/2 und 8738/3.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 20.02.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c7-8823/KWB

Auf Ihren Antrag vom 27.04.2016, eingegangen am 28.04.2016, zuletzt ergänzt am 29.11.2016, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.5.1 G E, 8.6.2.2 V, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, insbesondere zur Errichtung einer Anlage für die biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, hier zur Hygienisierung von Grüngut, zur Änderung der Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, hier zum Häckseln und Sieben von Grüngut, und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, hier der Lagerung von holzigem Material auf dem Flurstück 8738/2 und 8738/3 in Hardheim-Schweinberg, Pülfringer Höhe (Königheimer Straße), erteilt.

- 1.1 Die Durchsatzkapazität zur Erzeugung von Kompost beträgt bisher 35.000 t/a und 96t/d (Ziffer 8.5.1 G E der 4.BImSchV).
Die Durchsatzkapazität wird mit dem Antrag erhöht um 15.000 t/a und 48 t/d für hygienisiertes Grüngut. (Ziffer 8.6.2.2 V der 4. BImSchV).
Die Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt max. 582 t/d (Ziffer 8.11.2.4 V der 4. BImSchV).
Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen zur zeitweiligen Lagerung wird von bisher 7.440 t auf 9.742 t erhöht (8.12.2 V der 4. BImSchV).
Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Im Nachtzeitraum sowie sonn- und feiertags ruht der Betrieb.
- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 15.04.2016 mit Ergänzungsunterlagen vom 02.11.2016 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.
- 1.5 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.8 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung der Klage wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist von einem Monat beim Gericht eingeht. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 03.03.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2